

Verfahrensordnung
des Leibniz-Instituts für Naturstoff-Forschung und Infektionsbiologie e. V.
– Hans-Knöll-Institut –
zur
Sicherung guter wissenschaftlicher Praxis

vom 1. März 2022

Präambel

Ehrlichkeit und Redlichkeit der Wissenschaftlerinnen und Wissenschaftler sind Grundvoraussetzung für wissenschaftliche Arbeit. Gute wissenschaftliche Praxis muss gelehrt und eingeübt werden. Jede Wissenschaftlerin und jeder Wissenschaftler trägt die Verantwortung dafür, dass das eigene Verhalten den Standards guter wissenschaftlicher Praxis entspricht. Die folgenden Regeln für eine gute wissenschaftliche Praxis sollen dazu beitragen, die Qualität wissenschaftlicher Arbeit zu fördern und wissenschaftliches Fehlverhalten zu verhindern.

Mit dieser Zielstellung setzt das Leibniz-Institut für Naturstoff-Forschung und Infektionsbiologie e. V. – Hans-Knöll-Institut – Jena (Leibniz-HKI)

- den Kodex „Leitlinien zur Sicherung guter wissenschaftlicher Praxis“ der Deutschen Forschungsgemeinschaft,
- den Leibniz-Kodex gute wissenschaftliche Praxis
- die „Leitlinie gute wissenschaftliche Praxis in der Leibniz-Gemeinschaft“

in der jeweils aktuellen Fassung um. Auf dieser Grundlage erlässt die Geschäftsführung des Leibniz-Instituts für Naturstoff-Forschung und Infektionsbiologie e. V. – Hans-Knöll-Institut – nach Beratung mit den Wissenschaftlerinnen und Wissenschaftlern des Leibniz-HKI die folgende Verfahrensordnung zur Sicherung guter wissenschaftlicher Praxis.

I. Sicherung guter wissenschaftlicher Praxis

§ 1

Allgemeines

- (1) Die Wissenschaftlerinnen und Wissenschaftler des Leibniz-HKI führen jeden Teilschritt im Forschungsprozess *lege artis* durch. Wenn wissenschaftliche Erkenntnisse öffentlich zugänglich gemacht werden (im engeren Sinne in Form von Publikationen, aber auch im weiteren Sinne über andere Kommunikationswege), werden Mechanismen der Qualitätssicherung angewendet und dokumentiert. Dies gilt insbesondere, wenn neue Methoden entwickelt werden.
- (2) Die Bewertung der Leistung von Wissenschaftlerinnen und Wissenschaftlern folgt am Leibniz-HKI einem mehrdimensionalen Ansatz. Ein wichtiges Element, das die wissenschaftliche Leistungsfähigkeit widerspiegelt, sind dabei die Publikationen der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter des Leibniz-HKI. Weitere Aspekte sind die erfolgreiche

Einwerbung von Fördermitteln, sowie ein Engagement im Wissens- und Technologietransfer, in der Lehre, der akademischen Selbstverwaltung und der Öffentlichkeitsarbeit.

- (3) Qualität und Originalität der Arbeit haben stets Vorrang vor der Quantität bei Leistungs- und Bewertungskriterien für die Verleihung akademischer Grade, für Beförderungen, Einstellungen, Berufungen und Mittelzuweisungen.
- (4) Persönliche, familien- oder gesundheitsbedingte Ausfallzeiten oder dadurch verlängerte Ausbildungs- oder Qualifikationszeiten, alternative Karrierewege oder vergleichbare Umstände werden bei der Leistungsbewertung angemessen berücksichtigt.

§ 2

Forschungsprozess und Qualitätssicherung

- (1) Wissenschaftlerinnen und Wissenschaftler berücksichtigen bei der Planung eines Vorhabens den aktuellen Forschungsstand umfassend und erkennen ihn an. Die Identifikation relevanter und geeigneter Forschungsfragen setzt sorgfältige Recherche nach bereits öffentlich zugänglich gemachten Forschungsleistungen voraus. Das Leibniz-HKI stellt die dafür erforderlichen Rahmenbedingungen sicher. Untersuchungen müssen nach dem neuesten Stand der Erkenntnis durchgeführt werden. Zwingend ist damit die Kenntnis des aktuellen Schrifttums und der angemessenen Methoden. Die disziplinbezogen anerkannten Grundsätze wissenschaftlicher Arbeit sind einzuhalten. Bei der Durchführung von Experimenten sind ethische Standards zu beachten.
- (2) Es findet eine kontinuierliche, forschungsbegleitende Qualitätssicherung statt, die sich insbesondere auf die Einhaltung fachspezifischer Standards und etablierter Methoden, auf Prozesse wie das Kalibrieren von Geräten, die Erhebung, Prozessierung und Analyse von Forschungsdaten, die Auswahl und Nutzung von Forschungssoftware, deren Entwicklung und Programmierung sowie auf das Führen von Laborbüchern bezieht.
- (3) Die wissenschaftliche Arbeit soll reproduzierbar sein und der Arbeitsablauf soll für andere nachvollziehbar sein. Alle Ergebnisse sind konsequent selbst zu hinterfragen. Vor der Veröffentlichung ist eine wechselseitige kritische Begutachtung der Arbeit Pflicht. Primärdaten und Zwischenergebnisse sind zu diesem Zweck für andere zugänglich zu machen. Der Quellcode von öffentlich zugänglicher Software muss persistent, zitierbar und dokumentiert sein.
- (4) Die Wissenschaftlerinnen und Wissenschaftler des Leibniz-HKI dokumentieren alle für das Zustandekommen eines Forschungsergebnisses relevanten Informationen so nachvollziehbar, wie dies im betroffenen Fachgebiet erforderlich und angemessen ist, um das Ergebnis überprüfen und bewerten zu können. Einzelergebnisse werden dokumentiert und nicht von vorne herein verworfen, falls sie die Forschungshypothese nicht unterstützen. Eine Selektion von Ergebnissen findet in diesem Zusammenhang nicht statt. Dokumentationen und Forschungsergebnisse dürfen nicht manipuliert werden und müssen bestmöglich gegen Manipulation geschützt werden.
- (5) Zur Beantwortung von Forschungsfragen wenden Wissenschaftlerinnen und Wissenschaftler des Leibniz-HKI wissenschaftlich fundierte und nachvollziehbare Methoden an. Bei der Entwicklung und Anwendung neuer Methoden legen sie

besonderen Wert auf die Qualitätssicherung und Etablierung von Standards. Die Anwendung einer Methode erfordert in der Regel spezifische Kompetenzen, die gegebenenfalls über Kooperationen abgedeckt werden.

- (6) Mögliche Verzerrungen bei der Interpretation von Befunden sind durch geeignete Methoden wie zum Beispiel hinreichende Wiederholung und Verblindung von Versuchsreihen zu vermeiden. Sofern Geschlecht und Vielfältigkeit für das Forschungsvorhaben bedeutsam sind, werden die jeweiligen Rahmenbedingungen bei der Interpretation von Befunden berücksichtigt. Die Herkunft von im Forschungsprozess verwendeten Daten, Organismen, Materialien und Software wird kenntlich gemacht und damit deren Nachnutzung belegt; die Originalquellen werden zitiert. Art und Umfang von im Forschungsprozess entstehenden Forschungsdaten werden, entsprechend den Vorgaben im betroffenen Fach, beschrieben.
- (7) Die eingesetzten Materialien und Methoden sowie die Ergebnisse einschließlich der Primärdaten müssen dokumentiert und für die Dauer von zehn Jahren aufbewahrt werden, sofern nicht anderweitige Regelungen oder Vorschriften eine längere Aufbewahrung erfordern. Werden bestimmte Materialien oder Daten nicht aufbewahrt, so begründen die verantwortlichen Wissenschaftlerinnen und Wissenschaftler dies nachvollziehbar. Die Aufbewahrungsfrist beginnt mit dem Datum der Herstellung des öffentlichen Zugangs.
- (8) Bei Ausscheiden der / des für die wissenschaftliche Arbeit verantwortlichen Mitarbeiterin / Mitarbeiters aus dem Institut sind die Dokumente an die Vorgesetzten zu übergeben. Dies betrifft z. B., aber nicht ausschließlich sämtliche schriftlichen und elektronischen Aufzeichnungen, Berichte, Protokolle, Algorithmen und Softwarecode, Berechnungen, Daten und Präsentationen. Bei Ausscheiden aus dem Leibniz-HKI ist die Anfertigung und Mitnahme von Kopien der eigenen Laborbücher erlaubt. Das Institut stellt die für eine manipulations-sichere Datenaufbewahrung notwendige elektronische und räumliche Infrastruktur zur Verfügung, bspw. durch die Bereitstellung von elektronischen Laborbüchern.
- (9) Gutachtertätigkeit, beispielsweise zur Beurteilung von eingereichten Manuskripten, Förderanträgen oder der Ausgewiesenheit von Personen, hat vertraulich und kompetent zu erfolgen. Redliches Verhalten ist die Grundlage der Legitimität eines Urteilsbildungsprozesses. Die Vertraulichkeit der fremden Inhalte, zu denen die Gutachterin / der Gutachter beziehungsweise das Gremienmitglied Zugang erlangt, schließt die Weitergabe an Dritte und die eigene Nutzung aus. Befangenheit ist offenzulegen und unverzüglich bei der zuständigen Stelle anzuzeigen. Wird eine Gutachtertätigkeit vollständig delegiert, so ist dies gegenüber dem Auftraggeber des Gutachtens schriftlich zu bekunden.
- (10) Eine strikte Ehrlichkeit im Hinblick auf die Nennung der Beiträge von Mitwirkenden ist zu wahren.
- (11) Die Zusammenarbeit von Wissenschaftlern erfolgt verantwortungsvoll. Die Leitungsaufgaben sind verantwortungsbewusst wahrzunehmen. Die Beteiligten eines Forschungsvorhabens stehen in einem regelmäßigen Austausch. Sie legen ihre Rollen und Verantwortlichkeiten in geeigneter und angemessener Weise fest und passen diese,

sofern erforderlich, an. Eine Anpassung ist insbesondere angezeigt, wenn sich der Arbeitsschwerpunkt einer / eines Beteiligten des Forschungsvorhabens verändert.

- (12) Die Wissenschaftlerinnen und Wissenschaftler des Leibniz-HKI gehen mit der verfassungsrechtlich gewährten Forschungsfreiheit verantwortungsvoll um. Sie berücksichtigen Rechte und Pflichten, insbesondere solche, die aus gesetzlichen Vorgaben, aber auch aus Verträgen mit Dritten resultieren, und holen, sofern erforderlich, Genehmigungen und Ethikvoten ein und legen diese vor. Im Hinblick auf Forschungsvorhaben sind alle Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter angehalten, in Abstimmung mit der Leitung eine gründliche Abschätzung der Forschungsfolgen und eine Beurteilung der jeweiligen ethischen Aspekte durchzuführen. Dabei berücksichtigen sie insbesondere die mit sicherheitsrelevanter Forschung (*dual use*) verbundenen Aspekte. Die Zusammenarbeit mit nationalen oder internationalen militärischen Einrichtungen unterliegt einer strengen Einzelfallprüfung und bedarf der Genehmigung durch den Vorstand, der für seine Entscheidung ethische und rechtliche Aspekte von sicherheitsrelevanten Forschungsprojekten, deren mögliche Konsequenzen und Fragen zu Kooperationspartnern und Drittmittelgebern bewertet.
- (13) Zu den rechtlichen Rahmenbedingungen eines Forschungsvorhabens zählen auch dokumentierte Vereinbarungen über die Nutzungsrechte an aus ihm hervorgehenden Forschungsdaten und Forschungsergebnissen. Für Forschungsvorhaben, an denen ausschließlich Angehörige des Leibniz-HKI beteiligt sind, gelten die betreffenden Regelungen der Institutsordnung. Sind an einem Forschungsvorhaben Angehörige anderer Institutionen oder Unternehmen („externe Partner“) beteiligt, wird die Zusammenarbeit vertraglich geregelt.
- (14) Verlässt eine Wissenschaftlerin oder ein Wissenschaftler das Leibniz-HKI, so schließt das Leibniz-HKI bei Bedarf mit der betreffenden Person oder der aufnehmenden Einrichtung eine schriftliche Vereinbarung zur Nutzung der von der Wissenschaftlerin oder dem Wissenschaftler erzeugten Forschungsdaten und Forschungsmaterialien für Zwecke der eigenen Forschung und Lehre. Die berechtigten Ansprüche beider Parteien sind, insbesondere bei Ausgründungen und bei bestehenden Schutzrechten, angemessen zu berücksichtigen.

§3

Veröffentlichung von Forschungsergebnissen

- (1) Wissenschaftlerinnen und Wissenschaftler entscheiden in eigener Verantwortung – unter Berücksichtigung der Gepflogenheiten des betroffenen Fachgebiets –, ob, wie und in welchem Medium sie ihre Ergebnisse öffentlich zugänglich machen. Sie wählen das Publikationsorgan zur Veröffentlichung von Forschungsergebnissen – unter Berücksichtigung seiner Qualität und Sichtbarkeit im jeweiligen Diskursfeld – sorgfältig aus. Ist die Entscheidung, Ergebnisse öffentlich zugänglich zu machen, erfolgt, beschreiben Wissenschaftlerinnen und Wissenschaftler diese vollständig und nachvollziehbar.
- (2) Dem Gedanken „Qualität vor Quantität“ Rechnung tragend, vermeiden Wissenschaftlerinnen und Wissenschaftler des Leibniz-HKI unangemessen kleinteilige Publikationen. Sie beschränken die Wiederholung der Inhalte ihrer Publikationen als (Co-)Autorinnen und (Co-)Autoren auf den für das Verständnis des Zusammenhangs

- erforderlichen Umfang. Sie zitieren ihre zuvor bereits öffentlich zugänglich gemachten Ergebnisse.
- (3) Autorinnen und Autoren achten darauf und wirken, soweit möglich, darauf hin, dass ihre Forschungsbeiträge von den Verlagen oder Diensteanbietern so gekennzeichnet werden, dass sie von Nutzerinnen und Nutzern korrekt zitiert werden können.
 - (4) Die wissenschaftliche Qualität eines Beitrags hängt nicht von dem Publikationsorgan ab, in dem er öffentlich zugänglich gemacht wird. Neben Publikationen in Fachzeitschriften und Büchern kommen insbesondere auch Daten- und Softwarerepositorien sowie Fachrepositorien in Betracht. Ein neues oder unbekanntes Publikationsorgan wird auf seine Seriosität hin geprüft. Ein wesentliches Kriterium bei der Auswahlentscheidung besteht darin, ob das Publikationsorgan eigene Richtlinien zur guten wissenschaftlichen Praxis etabliert hat.
 - (5) Wissenschaftlerinnen und Wissenschaftler, prüfen sorgfältig, für welche Publikationsorgane sie die Funktion von Herausgeberinnen und Herausgebern übernehmen. Solche Publikationsorgane sollen ein Qualitätssicherungssystem etabliert haben, das im Einklang mit dieser Verfahrensordnung steht.
 - (6) Wenn Wissenschaftlerinnen und Wissenschaftler Ergebnisse und Forschungsdaten öffentlich zugänglich gemacht haben und ihnen dazu im Nachgang Unstimmigkeiten oder Fehler auffallen, berichtigen sie diese. Bilden die Unstimmigkeiten oder Fehler Anlass für die Zurücknahme einer Publikation, wirken die Wissenschaftlerinnen und Wissenschaftler bei dem entsprechenden Verlag oder dem Infrastrukturanbieter etc. schnellstmöglich darauf hin, dass die Korrektur beziehungsweise die Zurücknahme erfolgt und entsprechend kenntlich gemacht wird. Gleiches gilt, sofern die Wissenschaftlerinnen oder Wissenschaftler von Dritten auf solche Unstimmigkeiten oder Fehler hingewiesen werden.
 - (7) Grundsätzlich bringen Wissenschaftlerinnen und Wissenschaftler alle Ergebnisse in den wissenschaftlichen Diskurs ein und orientieren sich dabei wann immer möglich an den FAIR-Prinzipien (Findable – Accessible – Interoperable – Re-usable). Im Einzelfall kann es aber Gründe geben, Ergebnisse nicht öffentlich zugänglich zu machen. Die Entscheidung, ob, wann und wie die Ergebnisse und Daten zugänglich gemacht werden, darf dabei nicht von Dritten abhängen. Sofern eigens entwickelte Forschungssoftware für Dritte bereitgestellt werden soll, wird diese mit einer angemessenen Lizenz versehen.
 - (8) In allen Publikationen ist die geistige Urheberschaft anderer zu achten und alle Zitate und Übernahmen sind ordnungsgemäß auszuweisen. Die Beiträge aller Mitwirkenden sind klar abzugrenzen sowie die Drittmittelgeber offenzulegen. Die Wissenschaftlerinnen und Wissenschaftler weisen eigene und fremde Vorarbeiten vollständig und korrekt nach.

§ 4

Lehre, Ausbildung und Verpflichtung

- (1) Die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter sind zu Beginn ihrer wissenschaftlichen Arbeit am Leibniz-HKI über die Regeln guter wissenschaftlicher Praxis zu unterrichten und auf diese aktenkundig zu verpflichten. Diese Unterrichtung und Verpflichtung ist jährlich zu

wiederholen. Die Verpflichtung auf die Regeln guter wissenschaftlicher Praxis ist Bestandteil des Arbeitsvertrages mit dem Leibniz-HKI.

- (2) Die Regeln guter wissenschaftlicher Praxis und die hier vorliegende Verfahrensordnung sind integraler Bestandteil der Lehre und Ausbildung des wissenschaftlichen Nachwuchses am Leibniz-HKI sowie bei der Übernahme von Lehrverpflichtungen an Hochschulen. Bachelor- und Masterstudentinnen und -studenten sowie Promovierende werden durch ihre Betreuer am Leibniz-HKI über die Regeln guter wissenschaftlicher Praxis unterwiesen und verpflichtet.
- (3) Die Verfahrensordnung zur Sicherung guter wissenschaftlicher Praxis ist auf der Homepage des Leibniz-HKI veröffentlicht.

§ 5

Gestaltung von Struktureinheiten und Projektgruppen

- (1) Die Leitung des Leibniz-HKI trägt satzungsgemäß im Einvernehmen mit den zuständigen Gremien die Verantwortung für eine angemessene institutionelle Organisationsstruktur. Zur Leitungsaufgabe gehören insbesondere auch die Gewährleistung der angemessenen individuellen – in das Gesamtkonzept des Leibniz-HKI eingebetteten – Betreuung des wissenschaftlichen Nachwuchses sowie die Förderung der beruflichen Entwicklung des Personals.
- (2) Im Rahmen der Personalauswahl und der Personalentwicklung werden die Gleichstellung der Geschlechter und die Vielfältigkeit („Diversity“) berücksichtigt. Die entsprechenden Prozesse sind transparent (siehe bspw. Gleichstellungsplan des Leibniz-HKI, Berufungsordnung der Friedrich-Schiller-Universität Jena, Rekrutierungsverfahren der Graduiertenschulen) und vermeiden weitestmöglich nicht wissentliche Einflüsse („unconscious bias“).
- (3) Wissenschaftlerinnen und Wissenschaftler sowie wissenschaftsakkessorisches Personal genießen ein der Karrierestufe angemessenes Verhältnis von Unterstützung und Eigenverantwortung. Ihnen kommt ein adäquater Status mit entsprechenden Mitwirkungsrechten zu. Sie werden durch zunehmende Selbstständigkeit in die Lage versetzt und ermutigt, ihre Karriere zu gestalten.
- (4) Die Leiter der Struktureinheiten (Abteilungen, Forschungsgruppen, Nachwuchsgruppen, Querschnittseinrichtungen, Assoziierte Gruppen) und Projektgruppen haben in ihrem Verantwortungsbereich die Aufgabe,
 - die Forschungsschwerpunkte zu definieren,
 - die Arbeitsabläufe und ihre Überwachung festzulegen,
 - die Arbeitsprogramme für Promovierende sowie Bachelor- und Masterstudentinnen und -studenten zu erstellen und Anleitung zum wissenschaftlichen Arbeiten zu geben,
 - regelmäßige Laborbesprechungen mit Berichten der wissenschaftlichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter, Promovierenden sowie Bachelor- und Masterstudentinnen und -studenten durchzuführen,
 - die Karriere des wissenschaftlichen und technischen Personals zu fördern.

Wissenschaftlichen und technischen Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern, Promovierenden sowie Bachelor- und Masterstudentinnen und -studenten ist die Weitergabe von Methoden und Ergebnissen an Dritte nur mit ausdrücklicher Genehmigung des Leiters der Struktureinheit bzw. der Projektgruppe erlaubt.

- (5) Machtmissbrauch und das Ausnutzen von Abhängigkeitsverhältnissen werden durch geeignete organisatorische Maßnahmen sowohl auf der Ebene der Struktureinheiten und Projektgruppen als auch auf der Ebene der Leitung des Leibniz-HKI verhindert.
- (6) In allen Fragen der wissenschaftlichen Zielsetzung, der Publikation oder Verwertung von Forschungsergebnissen unterliegen Mitglieder einer Struktureinheit oder Projektgruppe den Weisungen des Leiters der Struktureinheit bzw. Projektgruppe. Die Leiter der Struktureinheit bzw. Projektgruppe unterliegen den Weisungen der Geschäftsführung des Leibniz-HKI.

§ 6

Autorenschaft bei wissenschaftlichen Publikationen

- (1) Sind an einer Forschungsarbeit oder an der Abfassung eines wissenschaftlichen Berichts mehrere Personen beteiligt, so kann als Mitautorin oder als Mitautor nur genannt werden, wer einen genuinen Beitrag zur Fragestellung, zum Forschungsplan, zur Durchführung der Forschungsarbeiten, zur Auswertung oder Deutung der Ergebnisse sowie zum Entwurf oder zur kritischen inhaltlichen Überarbeitung des Manuskripts geleistet hat. Dazu gehört auch die wissenschaftliche Anleitung von Mitarbeitern der Struktureinheit. Eine „Ehrenautorenschaft“ ist ausgeschlossen. Reicht ein Beitrag nicht aus, um eine Autorschaft zu rechtfertigen, kann diese Unterstützung in Fußnoten, im Vorwort oder im Acknowledgement angemessen anerkannt werden.
- (2) Fühlt sich eine Mitautorin oder ein Mitautor übergangen, kann sie oder er gemäß §§ 10, 11 die Ombudsperson anrufen. Eine nur technische Mitwirkung bei der Datenerhebung vermag eine Mitautorenschaft ebenso wenig zu begründen wie allein die Bereitstellung von Finanzmitteln oder die allgemeine Leitung der Struktureinheit, in der die Forschung durchgeführt wurde. Gleiches gilt für das bloße Lesen des Manuskripts ohne Mitgestaltung des Inhalts.
- (3) Werden im Manuskript unveröffentlichte Beobachtungen oder Daten anderer Personen zitiert oder Beobachtungen oder Daten anderer Institutionen verwendet, so ist deren schriftliches Einverständnis einzuholen.
- (4) Der Leiterin / dem Leiter der Struktureinheit sind alle zur Publikation vorgesehenen Manuskripte und Daten der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter vor Einreichung bzw. Verbreitung vorzulegen.
- (5) Die Leiterinnen und Leiter der Struktureinheiten prüfen alle zur Publikation vorgesehenen Daten auf das Vorliegen von Erfindungen. Sie sind angehalten, sich hierzu mit der Patentstelle des Instituts zu beraten. Das Vorliegen von Erfindungen verpflichtet die Erfinder zur Abgabe einer Erfindungsmeldung bei der Geschäftsführung.
- (6) Die Leiterin / der Leiter der Struktureinheit bzw. die korrespondierende Autorin / der korrespondierende Autor steht in der Verantwortung, allen Mitautoren das finale Manuskript oder den Konferenzbeitrag vor der Einreichung zur Zustimmung vorzulegen.

Dies gilt auch bei Wiedereinreichung nach Revision oder Neueinreichung bei einem anderen Publikationsorgan.

- (7) Vor der Einreichung ist vom Leiter der Struktureinheit oder vom korrespondierenden Autor eine Freigabe des Manuskripts durch die Geschäftsführung des Leibniz-HKI einzuholen. Die Freigabe kann schriftlich oder elektronisch erfolgen. Die Freigabebedingung gilt nicht für reine Konferenzbeiträge.
- (8) Durch Einverständnis mit der Nennung als Mitautorin oder als Mitautor wird die Mitverantwortung dafür übernommen, dass die mitautorisierte Publikation wissenschaftlichen Standards entspricht. Dies gilt vor allem für den Bereich, für den eine Mitautorin oder ein Mitautor einen Beitrag geliefert hat; sie oder er ist sowohl für die Korrektheit des eigenen Beitrags wie auch dafür verantwortlich, dass dieser in wissenschaftlich korrekter Weise in die Publikation eingebracht wird. Die korrespondierende Autorin oder der korrespondierende Autor sind für die Hauptaussagen der Publikation verantwortlich.
- (9) Ohne hinreichenden Grund darf eine erforderliche Zustimmung zu einer Publikation von Ergebnissen nicht verweigert werden. Die Verweigerung der Zustimmung muss mit einer nachprüfbaren Kritik an Daten, Methoden oder Ergebnissen begründet werden.

§ 7

Nachwuchswissenschaftlerinnen und Nachwuchswissenschaftler

- (1) Nachwuchswissenschaftlerinnen und Nachwuchswissenschaftler beginnen mit ihrer Bachelor-, Master- und/oder Doktorarbeit wissenschaftlich zu arbeiten. Neben den technischen Fertigkeiten ist ihnen durch die betreuenden Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter des Leibniz-HKI eine ethische Grundhaltung beim wissenschaftlichen Arbeiten, beim verantwortlichen Umgang mit Ergebnissen und bei der Zusammenarbeit mit anderen Wissenschaftlern zu vermitteln.
- (2) Nachwuchswissenschaftlerinnen und Nachwuchswissenschaftler haben Anspruch auf regelmäßige wissenschaftliche Betreuung, Beratung und Unterstützung durch die die Struktureinheit oder Projektgruppe leitende Person.
- (3) Bachelor- und Master-Studentinnen und -Studenten sowie Promovierende haben dieselben in dieser Verfahrensordnung genannten Rechte und Pflichten zur Sicherung der guten wissenschaftlichen Praxis wie alle anderen Wissenschaftlerinnen und Wissenschaftler. Sie sind auf die in §§ 1-3 genannten Grundsätze guter wissenschaftlicher Praxis zu verpflichten. Sie sind verpflichtet zur Kollegialität, zu regelmäßiger Berichterstattung über den Fortgang ihrer Forschungsarbeiten, zur Teilnahme an internen Seminaren und in begrenztem Umfang zur Mitarbeit bei Routineaufgaben innerhalb der Struktureinheit oder Projektgruppe.

II. Verfahren bei wissenschaftlichem Fehlverhalten

§ 8

Wissenschaftliches Fehlverhalten

- (1) Wissenschaftliches Fehlverhalten liegt vor, wenn von Wissenschaftlerinnen und Wissenschaftlern im Bereich der Wissenschaft bewusst oder grob fahrlässig Falschangaben gemacht werden, geistiges Eigentum anderer verletzt oder deren Forschungstätigkeit in schwerer Weise beeinträchtigt wird. Dies gilt sinngemäß auch für technische Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter.
- (2) Als Fehlverhalten gelten insbesondere Falschangaben, nämlich
 - das Erfinden von Daten,
 - das Verfälschen von Daten, Diagrammen oder Abbildungen,
 - Auswählen und Zurückweisen unerwünschter Ergebnisse ohne Offenlegung,
 - das Manipulieren von Versuchsergebnissen (z. B. durch bewusst realisierte, besondere, aber nicht offengelegte Versuchsbedingungen),
 - unrichtige Angaben in einem Bewerbungsschreiben oder einem Förderantrag (einschließlich falscher Angaben zum Publikationsorgan und zu den angenommenen oder in Druck befindlichen Veröffentlichungen),
 - Mehrfachpublikation von Daten oder Texten, ohne dies offen zu legen.
- (3) Fehlverhalten ist auch die Verletzung geistigen Eigentums in Bezug auf ein von einer oder einem anderen geschaffenes urheberrechtlich geschütztes Werk oder von anderen stammende wesentliche wissenschaftliche Erkenntnisse, Hypothesen, Lehren oder Forschungsansätze durch:
 - die unbefugte Verwertung unter Anmaßung der Autorschaft (Plagiat),
 - die Nutzung von Forschungsansätzen und Ideen anderer ohne Quellenangabe, insbesondere als Experte und/oder Gutachter (Ideendiebstahl),
 - die Anmaßung oder unbegründete Annahme wissenschaftlicher Autor- oder Mitautorschaft ebenso wie die Verweigerung einer berechtigten Ko-Autorenschaft gegenüber dem Ko-Autor,
 - die Verfälschung des Inhalts,
 - die unbefugte Veröffentlichung und die unbefugte Bereitstellung gegenüber Dritten, solange das Werk, die Erkenntnis, die Hypothese, die Lehre oder der Forschungsansatz noch nicht rechtmäßig veröffentlicht ist.
- (4) Fehlverhalten ist ferner
 - Vertrauensbruch bei Gutachtertätigkeit oder als Vorgesetzter sowie Verstoß gegen § 2 (9),
 - Verstoß gegen die Publikationsordnung (§ 6), insbesondere § 6 (4) und § 6 (7),
 - Verstoß gegen die Verpflichtung zur Datensicherung gemäß § 2 (7, 8). Dies gilt auch für die rechtswidrige Nichtbeseitigung (insbesondere personenbezogener) Daten,

- schwere Beeinträchtigung von Forschungstätigkeit, einschließlich dem Beschädigen, Zerstören oder Manipulieren von Versuchsanordnungen, Geräten, Unterlagen, Hardware, Software, Chemikalien oder sonstiger Sachen, die ein anderer zur Durchführung einer wissenschaftlichen Arbeit benötigt,
- mutwillige Veränderung oder Entwendung von Datenaufzeichnungen,
- vorsätzliche Unbrauchbarmachung von wissenschaftlich relevanten Informationsträgern,
- das bewusste Vortäuschen der Durchführung oder Inanspruchnahme von Maßnahmen und Verfahren zur Qualitätssicherung (wie z. B. peer-review).

§ 9

Mitverantwortung für Fehlverhalten

Eine Mitverantwortung für Fehlverhalten im Sinne von § 8 kann sich unter anderem ergeben aus

- einer aktiven Beteiligung am Fehlverhalten anderer,
- einem Mitwissen um Fälschungen durch andere,
- einer Mitautorschaft an wissentlich fälschungsbehafteten Veröffentlichungen, oder
- einer groben Vernachlässigung der Aufsichtspflicht.

§ 10

Verfahren zum Umgang mit Vorwürfen wissenschaftlichen Fehlverhaltens

- (1) Das Verfahren zum Umgang mit Vorwürfen wissenschaftlichen Fehlverhaltens beginnt mit einer Verdachtsanzeige (§ 11) und wird durchgeführt von den Ombudspersonen (§ 12), sowie erforderlichenfalls von einer Kommission zur Überprüfung von wissenschaftlichem Fehlverhalten (§§ 13-15) und von der Geschäftsführung des Leibniz-HKI (§ 16).
- (2) Die Untersuchung von Vorwürfen wissenschaftlichen Fehlverhaltens erfolgt ausdrücklich unter Beachtung der Vertraulichkeit und des Grundgedankens der Unschuldsvermutung.
- (3) Die Vertraulichkeit eines Verfahrens erfährt Einschränkungen, wenn sich die oder der Hinweisgebende mit dem Verdacht an die Öffentlichkeit wendet. Die untersuchende Stelle entscheidet im Einzelfall, wie sie mit der Verletzung der Vertraulichkeit durch die Hinweisgebende beziehungsweise den Hinweisgebenden umgeht. Die oder der Hinweisgebende ist auch im Fall eines nicht erwiesenen wissenschaftlichen Fehlverhaltens zu schützen, sofern die Anzeige der Vorwürfe nicht nachweislich wider besseres Wissen erfolgt ist.
- (4) Die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter des Leibniz-HKI sind auf Aufforderung zur Mitarbeit verpflichtet.
- (5) Das Verfahren ersetzt nicht andere gesetzliche oder satzungsrechtlich geregelte Verfahren.

§ 11 **Verdachtsanzeige**

- (1) Haben einzelne Wissenschaftlerinnen oder Wissenschaftler des Leibniz-HKI einen konkreten Verdacht auf wissenschaftliches Fehlverhalten, haben diese unverzüglich eine Ombudsperson (§ 12) in Form einer Verdachtsanzeige zu informieren.
- (2) Die Verdachtsanzeige soll schriftlich unter Nennung der belastenden Tatsachen und Beweismittel erfolgen. Eine anonym erhobene Anzeige kann nur dann in einem Verfahren überprüft werden, wenn die/der Hinweisgebende der Ombudsperson, die den Verdacht prüft, belastbare und hinreichend konkrete Tatsachen vorlegt.
- (3) Die Anzeige der Hinweisgebenden muss in gutem Glauben erfolgen. Bewusst unrichtig oder mutwillig erhobene Vorwürfe können selbst ein wissenschaftliches Fehlverhalten begründen. Wegen der Anzeige sollen weder der / dem Hinweisgebenden noch der / dem von den Vorwürfen Betroffenen Nachteile für das eigene wissenschaftliche oder berufliche Fortkommen erwachsen.
- (4) Anzeigen sollen – insbesondere bei Nachwuchswissenschaftlerinnen und -wissenschaftlern – möglichst nicht zu Verzögerungen während der Qualifizierung der/des Hinweisgebenden führen, die Erstellung von Abschlussarbeiten und Promotionen soll keine Benachteiligung erfahren. Dies gilt auch für Arbeitsbedingungen sowie mögliche Vertragsverlängerungen.
- (5) Die Ombudsperson informiert die betroffene Person und prüft die Vorwürfe. Können diese Vorwürfe nicht ausgeräumt werden, so werden auf Antrag der Ombudsperson in den betroffenen Struktureinheiten durch diese selbst Ermittlungen durchgeführt. Alle Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter dieser betroffenen Struktureinheiten sind zur Mitwirkung verpflichtet. Das Ergebnis oder die Ergebnisse der Ermittlungen sind in ggf. unterschiedlichen Stellungnahmen schriftlich zu formulieren und an die Ombudsperson innerhalb von 4 Wochen zu übergeben.
- (6) Können im Rahmen der in Abs. 5 genannten Ermittlungen die Vorwürfe nicht ausgeräumt werden, so beantragt die Ombudsperson bei der Geschäftsführung die Bildung der Kommission zur Überprüfung von wissenschaftlichem Fehlverhalten gemäß § 13 (1).
- (7) Entscheidet die Ombudsperson im Verlauf des Verfahrens, dass eine weitere Prüfung der Vorwürfe notwendig ist, wird der Vorgang an die zentrale Ombudsperson der Leibniz-Gemeinschaft oder – sofern Mitglieder oder Angehörige der Friedrich-Schiller-Universität Jena beteiligt sind – an eine Vertrauensperson der Friedrich-Schiller-Universität Jena weitergeleitet.
- (8) Die Vertraulichkeit zum Schutz von informierenden und betroffenen Personen ist zu wahren. Ohne ausdrückliches Einverständnis der Informierenden dürfen deren Namen den Betroffenen in dieser Verfahrensphase nicht offenbart werden; dies schließt eine einvernehmliche Gegenüberstellung nicht aus.

§ 12 Ombudspersonen

- (1) Das Leibniz-HKI bestellt zwei Ombudspersonen als Ansprechpartnerinnen oder Ansprechpartner für Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter des Leibniz-HKI, die Vorwürfe wissenschaftlichen Fehlverhaltens vorzubringen haben. Die Ombudspersonen arbeiten zusammen und sind jeweils einzelvertretungsberechtigt.
- (2) Als Ombudspersonen werden Wissenschaftlerinnen oder Wissenschaftler bestellt, die mit dem Leibniz-HKI ein Arbeitsverhältnis haben und über langjährige Erfahrungen im Wissenschaftsbereich sowie nationale und internationale Kontakte verfügen. Die Ombudspersonen dürfen während der Ausübung dieses Amtes nicht Mitglied eines zentralen Leitungsgremiums des Leibniz-HKI sein.
- (3) Die Bestellung erfolgt durch die Geschäftsführung des Leibniz-HKI nach Beratung mit den im Institutsrat vertretenen Leitern der Struktureinheiten und den Vertretern der Berufsgruppen. Die Amtszeit beträgt drei Jahre, eine einmalige Wiederbestellung ist möglich.
- (4) Name und Kontaktdaten der bestellten Ombudspersonen sind auf der Website des Leibniz-HKI veröffentlicht.
- (5) Die Ombudspersonen erhalten von der Leitung des Leibniz-HKI die erforderliche inhaltliche Unterstützung und Akzeptanz bei der Wahrnehmung ihrer Aufgaben.
- (6) Die Ombudsperson hat die folgenden Aufgaben:
 - Sie berät als Vertrauensperson diejenigen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter des Leibniz-HKI, die sie über ein wissenschaftliches Fehlverhalten im Sinne von § 8 informieren.
 - Sie prüft, ob die Vorwürfe im Hinblick auf Konkretheit und Bedeutung sowie auf mögliche Motive plausibel sind, und klärt, ob Möglichkeiten bestehen, die Vorwürfe auszuräumen.
 - Wenn die Vorwürfe nicht auszuräumen sind, beantragt die Ombudsperson bei der Geschäftsführung die Bildung einer Kommission zur Überprüfung von wissenschaftlichem Fehlverhalten (§ 13) und setzt die Leiter der betroffenen Struktureinheiten davon in Kenntnis.
 - Sie ist verpflichtet, ihr Handeln unter Berücksichtigung des Persönlichkeitsschutzes von informierenden und betroffenen Personen zu dokumentieren.
- (7) Jede Mitarbeiterin und jeder Mitarbeiter des Leibniz-HKI hat das Recht, eine Ombudsperson innerhalb kurzer Frist persönlich zu sprechen.
- (8) Die Ombudsperson wird für den Fall ihrer Befangenheit oder Verhinderung durch die jeweils andere Ombudsperson vertreten. Sollten beide Ombudspersonen befangen oder nicht in der Lage sein, einander zu vertreten, haben Ratsuchende bzw. Anzeigende das Wahlrecht zwischen dem zentralen Ombudsgremium der Leibniz Gemeinschaft und dem Gremium „Ombudsman für die Wissenschaft“ der DFG¹.

¹ Der Ombudsman für die Wissenschaft ist ein von der Deutschen Forschungsgemeinschaft (DFG) eingesetztes Gremium, das allen Wissenschaftlerinnen und Wissenschaftlern in Deutschland bei Fragen und Konflikten im

- (9) Ist eine Ombudsperson nicht in der Lage, ihre Aufgaben dauerhaft verlässlich zu erfüllen oder ist das Vertrauen in die sachgerechte Aufgabenerfüllung nicht mehr gegeben, kann sie von ihrem Amt entbunden werden, wenn mindestens zwei Drittel der Wissenschaftlerinnen und Wissenschaftler des Leibniz-HKI zustimmen. Vor dem Beschluss über die Abwahl ist die Ombudsperson zu hören.

§ 13

Bestellung der Kommission zur Überprüfung von wissenschaftlichem Fehlverhalten

- (1) Die Geschäftsführung bestellt nach Beratung mit den Leitern der Struktureinheiten ad hoc eine Kommission zur Überprüfung von wissenschaftlichem Fehlverhalten.
- (2) Der Kommission gehören an
- drei Wissenschaftlerinnen oder Wissenschaftler,
 - die Ombudspersonen als Gäste mit beratender Stimme.
- (3) Die Kommission wird auf Antrag der Ombudsperson oder eines ihrer Mitglieder aktiv.

§ 14

Verfahren der Kommission zur Überprüfung von wissenschaftlichem Fehlverhalten

- (1) Die Kommission wählt aus ihrer Mitte eine Vorsitzende oder einen Vorsitzenden und eine stellvertretende Vorsitzende oder einen stellvertretenden Vorsitzenden. Die oder der Vorsitzende – oder im Verhinderungsfall die oder der stellvertretende Vorsitzende – lädt zu den Sitzungen der Kommission ein, leitet sie und führt ihre Beschlüsse aus.
- (2) Die Kommission ist beschlussfähig, wenn mindestens zwei Mitglieder oder stellvertretende Mitglieder anwesend sind. Die Kommission entscheidet mit einfacher Mehrheit. Über ihre Sitzungen sind Protokolle zu fertigen, die das wesentliche Sitzungsergebnis festhalten.
- (3) Die Kommission kann weitere Personen mit beratender Stimme hinzuziehen.
- (4) Die Kommission hat ihre Arbeit so zu gestalten, dass ein zügiges Verfahren gewährleistet ist.

§ 15

Aufgaben der Kommission zur Überprüfung von wissenschaftlichem Fehlverhalten

- (1) Die Kommission übernimmt die Ermittlungsergebnisse gemäß § 11 (5) von der Ombudsperson und entscheidet über das weitere Verfahren. Die Kommission kann das Verfahren einstellen, insbesondere kann sie dies auf begründeten Antrag der informierenden Person tun, oder weitere Ermittlungen veranlassen oder der Geschäftsführung eine Entscheidungsgrundlage vorlegen.
- (2) Die Kommission berät nicht öffentlich.

- (3) Die Betroffenen sind auf ihren Wunsch anzuhören. Dazu können sie jeweils eine Person ihres Vertrauens als Beistand hinzuziehen. Dies gilt auch für sonstige anzuhörende Personen.
- (4) Die Kommission kann die Namen der informierenden Personen den Betroffenen mitteilen. Den informierenden Personen ist die Offenlegung zuvor mitzuteilen.
- (5) Hält die Kommission ein wissenschaftliches Fehlverhalten für erwiesen, berichtet sie der Geschäftsführung des Leibniz-HKI schriftlich über das Ergebnis ihrer Untersuchungen und schlägt vor, in welcher Weise das Verfahren – auch in Bezug auf die Wahrung der Rechte anderer – fortgesetzt werden soll. Dieser Bericht ist auch an die betroffenen und die informierenden Personen zu übergeben.
- (6) Die Akten werden 10 Jahre aufbewahrt.
- (7) Informierende Personen sind vor Benachteiligungen zu schützen. Absichtliche Falschbeschuldigungen können dienstrechtlich geahndet werden.

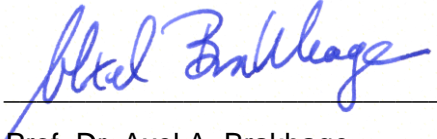
§ 16

Entscheidungen der Geschäftsführung

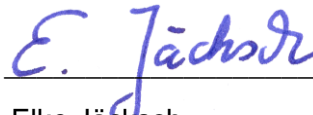
- (1) Die Geschäftsführung prüft Empfehlungen der Kommission zur Ahndung von wissenschaftlichem Fehlverhalten und entscheidet über das weitere Vorgehen. Über diese Entscheidung informiert die Geschäftsführung die Kommission zur Überprüfung wissenschaftlichen Fehlverhaltens.
- (2) Steht die oder der Betroffene in einem Beschäftigungsverhältnis zum Leibniz-HKI, können bei wissenschaftlichem Fehlverhalten die folgenden arbeitsrechtlichen Konsequenzen in Betracht kommen:
 1. Abmahnung,
 2. Außerordentliche Kündigung (einschließlich Verdachtskündigung),
 3. ordentliche Kündigung,
 4. Vertragsauflösung.
- (3) Die folgenden zivilrechtlichen Konsequenzen kommen bei wissenschaftlichem Fehlverhalten insbesondere in Betracht:
 1. Erteilung eines Hausverbots,
 2. Herausgabeansprüche gegen Betroffene (etwa im Hinblick auf entwendetes Material),
 3. Beseitigungs- und Unterlassungsansprüche aus Urheberrecht, Persönlichkeitsrecht, Patentrecht und Wettbewerbsrecht,
 4. Rückforderungsansprüche (etwa von Stipendien, Drittmitteln),
 5. Schadensersatzansprüche des Leibniz-HKI oder von Dritten bei Personenschäden, Sachschäden oder dergleichen.
- (4) Zum Vollzug akademischer Konsequenzen kann die Geschäftsführung das Verfahren an die zuständige Hochschule übergeben.
- (5) Bei strafrechtlich relevantem Fehlverhalten erstattet die Geschäftsführung Anzeige.

- (6) Ist der Verdacht eines wissenschaftlichen Fehlverhaltens zu Unrecht erhoben worden, sorgt die Geschäftsführung für eine Rehabilitation der beschuldigten Person(en).

Jena, den 01.03.2022



Prof. Dr. Axel A. Brakhage
Wissenschaftlicher Direktor



Elke Jäcksch
Administrative Direktorin